

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 9. Jänner 2014

Teil III

1. Strafrechtsübereinkommen über Korruption

(NR: GP XXIV RV 2364 AB 2467 S. 216. BR: AB 9108 S. 823.)

1.

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Strafrechtsübereinkommen über Korruption

[Übereinkommen in deutschsprachiger Übersetzung, siehe Anlagen]

[Übereinkommen in englischer Sprache, siehe Anlagen]

[Übereinkommen in französischer Sprache, siehe Anlagen]

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 25. September 2013 beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt; das Übereinkommen tritt gemäß seinem Art. 32 Abs. 4 für Österreich mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde wurde gemäß Art. 29 Abs. 1 des Übereinkommens als zentrale Behörde notifiziert:

„Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7

1070 Wien

Österreich“.

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder sind diesem beigetreten:

Albanien¹, Andorra¹, Armenien¹, Aserbaidshan¹, Belarus¹, Belgien¹, Bosnien und Herzegowina¹, Bulgarien¹, Dänemark¹ (ohne Färöer und Grönland), die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland¹, Finnland¹, Frankreich¹, Georgien¹, Griechenland¹, Irland¹, Island¹, Italien¹, Kroatien¹, Lettland¹, Litauen¹, Luxemburg¹, Malta¹, Moldau¹, Monaco¹, Montenegro¹, Niederlande¹ (für das Königreich in Europa¹ und den karibischen Teil der Niederlande¹ (die Inseln Bonaire, Sint Eustatius und Saba)), Norwegen¹, Polen¹, Portugal¹, Rumänien¹, Russische Föderation¹, Schweden¹, Schweiz¹, Serbien¹, Slowakei¹, Slowenien¹, Spanien¹, Tschechische Republik¹, Türkei, Ukraine¹, Ungarn¹, Vereinigtes Königreich¹ (einschließlich Jersey¹), Zypern¹.

Faymann

¹ Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int/> abrufbar [SEV Nr. 173].

